

Klassenarbeit Deutsch, abgeschrieben aus dem Internet

Beitrag von „Buntflieger“ vom 4. Januar 2019 22:33

Zitat von DeadPoet

Und nachgereicht für Bayern:

§57 GSO:

(1) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

...

Nun könnte man einwenden, dass dieser Paragraph nur für die Abiturprüfung gilt, aber §26 sagt, dass bei anderen Leistungsnachweisen §57 Absatz 1 (!!?) entsprechend gilt und daraus folgt bei jeder Täuschung oder dem Versuch ergibt sich die Note 6.

Hallo nochmals DeadPoet,

der "Unterschleif" (noch nie gehört, wieder was aus dem bayrischen Inlandsausland gelernt 😊) scheint in der Tat ein Kapitalverbrechen zu sein, ganz gleich, ob mit Spickzettel, Augenlinsen oder Komplettplagiat "unterschliffen" wird.

Ich senke mein Haupt und "schleich mich"... wie man in Bayern wohl sagen würde. 🍀

der Buntflieger